

Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ – Teilrevision

Kernpunkte

16. November 2020

Kernpunkte

1. Das Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ wurde am 18. März 2016 in Kraft gesetzt und am 20. Juni 2018 erstmals teilrevidiert. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird das Rundschreiben periodisch auf möglichen Anpassungsbedarf überprüft. Dabei sollen insbesondere Verfahren, die bestehende Prozesse bei gleichbleibendem oder höherem Sicherheitsstandard vereinfachen können, im Rundschreiben berücksichtigt werden.
2. Mit einer nunmaligen zweiten Teilrevision soll eine zusätzliche Möglichkeit zur Online-Identifizierung eingeführt werden. Der Finanzintermediär soll neu darauf verzichten können, sich zur Überprüfung der Identität des Kunden Geld von einer bestehenden Bankverbindung überweisen zu lassen, falls er die Daten auf dem Chip des biometrischen Passes auslesen lässt. Hierfür lesen die Kundinnen und Kunden ihren biometrischen Pass mit einer Smartphone-App aus und übermitteln Personalangaben und Foto (jedoch keine weiteren biometrischen Daten) an den Finanzintermediär. Damit wird eine vollautomatische Online-Identifizierung mit hohem Sicherheitsstandard ermöglicht. Die Änderungen sollen Mitte 2021 in Kraft treten.
3. Am Erfordernis flankierender Sicherheitsanforderungen bei der Online-Identifizierung (wie einer Banküberweisung oder neu dem Auslesen des Chips der biometrischen Identifizierungsdokumente) wird grundsätzlich festgehalten. Ein gänzlicher Verzicht auf diese flankierenden Elemente würde das Sicherheitsniveau des digitalen *Onboarding* verringern und Missbräuche erleichtern. Diese zusätzlichen Anforderungen tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Hemmschwelle für Missbrauchsversuche im digitalen Umfeld aufgrund des fehlenden persönlichen Kontakts tiefer ist als bei der persönlichen Vorsprache.